

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 15.

Dresden, am 12. Februar.

1852.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 6. Februar 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuche. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition mehrerer Dorfhandwerksmeister der Leipziger Gegend, um Abänderung der Bestimmungen §. 16 und 17 des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, sowie um völlige Gleichstellung der Stadt- und Landmeister hinsichtlich des Meisterstückes und Erlassung strengerer Bestimmungen über das Letztere. — Berathung und Beschlußfassung über Punkt 1—3. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, die Fixation der Brandcassenversicherungsbeiträge für die Jahre 1852—1854 betr. — Schlußabstimmung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition Schmidt's zu Rossau um Ertheilung einer Schankconcession. — Beschlußfassung.

Die Sitzung beginnt 11¹/₂ Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsminister v. Friesen, sowie in Anwesenheit von 30 Kammermitgliedern, sofort mit dem Vortrage aus der Hauptregistrande.

(Nr. 89.) Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen hinsichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. — An Beurlaubungsgesuchen sind eingegangen dasjenige des Herrn Freiherrn v. Friesen auf die heutige Sitzung und dasjenige, ebenfalls für heute, vom Herrn D. Harleß. Ferner ist Herr Graf von Hohenthal-Königsbrück als krank angemeldet für heute und wahrscheinlich auch für die nächsten Tage. Weitere Eröffnungen habe ich nicht zu machen, wir können daher gleich zur

Tagesordnung

übergehen. Erster Gegenstand ist der Bericht der vierten Deputation über eine Petition, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend. Ich habe Herrn Bürgermeister Wimmer zu ersuchen, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

I. K. (1. Abonnement.)

Referent Bürgermeister Wimmer:

Mehrere Handwerksmeister, welche in den Dörfern Groß- und Kleinzschocher, Eutrißsch, Möckern, Gohlis, Mockau, Alt- und Neuschönfeld, Neufellerhausen, Dölsch, Sonnwitz und Lindenau bei Leipzig wohnen, haben eine Petition an die erste hohe Ständekammer gerichtet, welche der vierten Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden ist.

Die Petenten suchen um Verwendung der Kammer nach, daß

- 1) unter Modification der beschränkenden Bestimmung im 2. Theile §. 16 des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, den darin genannten Handwerkern außer dem daselbst erwähnten Falle die Annahme wenigstens eines Lehrlinges unbedingt gestatte,
- 2) unter Aufhebung der entgegengesetzten Bestimmungen im §. 17 des gedachten Gesetzes das Halten von Gesellen allen Dorfhandwerkern ohne Beschränkung in Betreff der Zahl erlaubt, und
- 3) auf völlige Gleichstellung der Land- und Stadtmeister hinsichtlich des Meisterstückes und insbesondere darauf hingewirkt werde, daß die Fertigung des Letztern von Seiten Aller unter solcher Garantie erfolge, welche die Zulassung untüchtiger Handwerker unmöglich mache.

Es motiviren Petenten ihr Suchen durch folgende Gründe:

ad 1 und 2.

Nach §. 16 des Gesetzes vom 9. October 1840 sei das Halten von Lehrlingen nur einigen Handwerkern auf dem Lande gestattet, allen übrigen derselben hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eigenen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen. Die Staatsregierung ertheile zwar auch in Bezug auf letztere beschränkende Bestimmung Dispensationen, allein nicht im Interesse des Meisters, sondern nur in den Fällen, wenn die Gestattung in dem Interesse des Lehrlings liegt. Dies sei eines Theils mit Kosten verknüpft, andern Theils finde man in jenen allgemeinen Beschränkungen der Landmeister hinsichtlich der Lehrlingsannahme ein Mißtrauen in die Befähigung der Landmeister, welches keinesweges begründet sei. Im Interesse der Dorfmeister liege es, sich Lehrlinge heranzubilden, um dadurch gute Gesellen zu erhalten, da in Städten gebildete Lehrlinge nicht leicht als Gesellen bei Dorfmeistern eintreten, auch seien Lehrlinge den Landmeistern oftmals unentbehrlich.

Ebenso sei das Halten von Gesellen nur einzelnen Handwerkern auf dem Lande nach §. 17 des gedachten Gesetzes unbedingt, allen übrigen derselben dagegen nur, wenn auf Ansuchen von der Regierungsbehörde dazu ausdrückliche